



Geschäftszeichen:
BHRIVet-2016-241345/113-SG

Bearbeiter/-in: Gabriel Schneiderbauer
Tel: (+43 7752) 912-68438
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Bösartige Faulbrut der Bienen

Ried im Innkreis, 11.06.2021

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 10.06.2021 betreffend die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Bienen.

Aufgrund der Bestimmungen des § 3 a Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005, wird im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Braunau verordnet:

§ 1

Im Umkreis von 3 km des Bienenstandes im Bereich des Standortes: **KG 46010 Geinberg, Koordinaten x13,289001 y48,2518**, gelten alle Bienenvölker im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz als verdächtig. Diese Zone ist auf dem dieser Verordnung als Beilage angeschlossenen Lageplan dargestellt.

§ 2

1. Aus dieser Zone dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Ried in diese Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer (Verfügungsberechtigte über ein betroffenes Bienenvolk) haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker **unverzüglich** der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 3

1. Bienenvölker dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden.
2. Die Besitzer sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach dem Bienenseuchengesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Die Besitzer haben die von der Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen. Kommen sie einer solchen behördlichen Anordnung nicht nach, so hat die Behörde die Maßnahmen auf Kosten der Besitzer selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 12 Bienenseuchengesetz mit einer Geldstrafe bis zu 4.360,00 Euro bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Ried, 4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1, am 10.06.2021 in Kraft.

Freundliche Grüße!
Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Heidemarie Schachinger

Beilage:
1 Lageplan

Ergeht an:

1. die Gemeindeämter **Geinberg, Gurten, Kirchdorf am Inn und St. Georgen bei Obernberg am Inn**, mit dem Ersuchen um Anschlag dieser Verordnung an der Amtstafel und ortsüblicher Kundmachung. **Gleichzeitig werden Sie unter Beiziehung der örtlichen Imkereiobmänner ersucht, der Amtstierärztin der Bezirkshauptmannschaft Ried und dem Bienensachverständigen, Herrn OAR. Anton Reitinge, (Tel. Nr.: 0664 / 4766902), 4755 Zell an der Pram, Spitzfeld 15, allfällige nicht bekannte Bienenstandorte innerhalb der gekennzeichneten 3-km-Zone bekannt zu geben.**
2. das Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Ernährungssicherheit und Veterinärwesen, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
3. die Landwirtschaftskammer für OÖ., Auf der Gugl 3, 4021 Linz
4. den OÖ. Landesverband für Bienenzucht, Pachmayrstraße 57, 4040 Linz
5. die Bezirksbauernkammer, 4910 Ried i.l., Volksfestplatz 1
6. Herrn OAR. Anton Reitinge, Bienensachverständiger, Spitzfeld 15, 4755 Zell a.d. Pram, mit der Einladung, die Überprüfung der in der Sperrzone befindlichen Bienenstände durchzuführen sowie über das Veranlasste zu gegebener Zeit zu berichten
7. die Imkerortsgruppe Hohenzell, z.Hd. Herrn Obmann Gottfried Ornetsmüller, Hatting 2, 4926 St. Marienkirchen a.H.
8. Bezirkshauptmannschaft Braunau
9. Amtstafel

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.